

Ergänzende Bedingungen

des Netzbetreibers STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG veröffentlichten Pauschalsätzen.

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

Der Netzbetreiber STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Dieser beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten und wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach oben genanntem Schema berechnet.

Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 13.07.2005 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der nachstehenden, bis zum 12.07.2005 geltenden Baukostenzuschussregelung des Netzbetreibers STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG:

Bei Anschluss seines Gebäudes an das Leitungsnetz der SWK oder bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss zahlt der Anschlussnehmer an die SWK einen Zuschuss zu den Baukosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Er errechnet sich aus den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen. Sie müssen sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Örtliche Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Nieder- und Mitteldruckleitungen, Druckregelstationen und Hochdruck-Anschlussleitungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen und wird von der SWK festgelegt. Als angemessener Baukostenzuschuss gilt in der Regel ein Anteil von 70 %. Bei Neuverrohrung von Straßen kann der BKZ gesondert berechnet werden.

Abweichend hiervon beträgt der Baukostenzuschuss 50 % der ansetzbaren Kosten. Bei der Verminderung der bereitgestellten Gasbezugsleistung wird kein Anteil des Baukostenzuschusses oder der Netzanschlusskosten zurückbezahlt.

III. Vorauszahlungen und Abschlagzahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer I. oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG angemessene Vorauszahlungen.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Anlage (§ 14 NDAV)

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG veröffentlichten Pauschalsätzen.

Die Inbetriebsetzung der Anlage ist von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2010 in Kraft.